

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/065/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Dr. Thomas Donhauser	Umweltschutzamt / Sch_Sachstandsbericht KKA

Sachbearbeiter/in: Jutta Schmidt

**Vollzug der Wassergesetze;
Sachstandsbericht Nachrüstung Kleinkläranlagen in Schwabach**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	15.12.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.

I. Zusammenfassung

Die Nachrüstung der Kleinkläranlagen ist weitestgehend abgeschlossen. Insgesamt sollen bis 2015 alle Kleinkläranlagen dem Stand der Technik entsprechen.

I. Thema

1. Rechtliche Situation

Der Umweltausschuss wurde zuletzt in seiner Sitzung vom 11.05.2009 über den Sachstand der Nachrüstung der privaten Kleinkläranlagen im Stadtgebiet Schwabach informiert.

Seit August 2002 sind Kleinkläranlagen gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV) der Größenklasse 1 (Abwasseranlagen < 1.000 Einwohnerwerten) zugeordnet. Damit müssen auch Kleinkläranlagen mindestens wasserrechtliche Überwachungswerte für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) < 150 mg/l und für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB5) < 40 mg/l einhalten. Dies ist nur möglich, wenn eine biologische Reinigungsstufe vorhanden ist. Nach § 57 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen, die die Anforderungen nicht erfüllen, nachgerüstet werden.

Ausgenommen von der Nachrüstpflcht sind abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, die ihr häusliches Abwasser nach Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube in Gülle- oder Jauchegruben einleiten und landwirtschaftlich verwerten (Art. 41 BayO). Ebenfalls keine Nachrüstpflcht besteht für dichte Gruben, deren Abwasser insgesamt zur Kläranlage abgefahren wird.

Der Freistaat Bayern fördert weiterhin die Nachrüstung von Kleinkläranlagen. Die neuen Richtlinien für die Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) sind zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Die Förderung von Kleinkläranlagen wird damit letztmalig bis zum 31.12.2014 verlängert. Die wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen RZKKA ist die Absenkung der Förderpauschalen um rund ein Drittel.

Nach Art. 60 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel durch entsprechend anerkannte Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) prüfen und bescheinigen zu lassen. Die Vorlage der Funktionstüchtigkeitsprüfungen wird durch das Umweltschutzamt überwacht.

2. Derzeitiger Sachstand

Im Stadtgebiet erfolgt derzeit bei 84 Anwesen die Abwasserentsorgung über Kleinkläranlagen/dichte Gruben. Die Anzahl hat sich aufgrund Kanalanschlüsse von früher über 100 Anwesen auf diesen Wert in den letzten Jahren reduziert.

Weitere drei Einzelanwesen im Bereich Weingäßchen, für die eigentlich nach dem Abwasserentsorgungskonzept Kleinkläranlagen als endgültige Lösung definiert wurden, wurden durch den Bau eines privaten Anschlusskanals an die Sammelkanalisation angeschlossen.

Von den verbleibenden 81 Anwesen mit Kleinkläranlagen/dichten Gruben haben

- 19 Anwesen eine dichte Grube (9) bzw. sind landwirtschaftliche Anwesen (10)
- 41 Anwesen Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe (Stand der Technik)
- 13 Anwesen keine eigene Kleinkläranlage, sind jedoch an die Kleinkläranlage mit biologischer Stufe eines Nachbarn angeschlossen (überwiegend Schwarzach) (Stand der Technik)
- 8 Anwesen bei denen der Stand der Technik noch nicht erreicht ist:
 - 4 Anwesen derzeit unbewohnt (Nachrüstung zurückgestellt)
 - 3 Anwesen im Bereich Nördlinger Straße (Nachrüstung zurückgestellt bis zur endgültigen Entscheidung über die künftige abwassertechnische Erschließung des Gewerbeparks West)
 - 1 Anwesen bei dem die Nachrüstung noch umzusetzen ist, ggf. im Rahmen eines Bescheides

Ein weiterer Kanalanschluss erfolgt im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes Nördlinger Straße voraussichtlich für 3 - 4 als landwirtschaftliche Anwesen geführte Grundstücke.

3. Fördersituation

In den Jahren 2005 bis 2009 wurden nach den RZKKA für die Nachrüstung von 27 Anwesen Zuschüsse in Höhe von insgesamt 83.200,00 € ausbezahlt.

Für das Jahr 2010 wurden 2 Förderanträge mit insgesamt 4.250,00 € eingereicht, die bisher jedoch nicht ausbezahlt werden konnten. Im Jahr 2011 wurde erst 1 Förderantrag eingereicht.

Bei Sammelanträgen, die dem Ministerium ab Herbst 2010 vorgelegt werden, ist mit längeren ggf. mehrjährigen Wartezeiten bis zur Auszahlung der Zuschüsse zu rechnen. Deren Auszahlung wird voraussichtlich - je nach verfügbaren Haushaltsmitteln - frühestens 2012 erfolgen können.

4. Ausblick

Die Nachrüstung der Kleinkläranlagen ist im Wesentlichen damit abgeschlossen.

Die Nutzung der derzeit unbewohnten, nicht nachgerüsteten Anwesen wird regelmäßig über das Meldeprogramm überprüft. Sobald ein Wiederbezug erfolgt, ist zu hoffen, dass auch hier die Nachrüstung dann zügig und ohne entsprechende Anordnungen durch Bescheid erfolgen wird.

Hinsichtlich der Anwesen im Bereich der Nördlinger Straße erfolgen weitere Festlegungen in Abhängigkeit der abwassertechnischen Erschließung des Gewerbeparks West.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Anwesen bzw. der dichten Gruben soll nochmals eine Klärung ggf. erforderlicher Maßnahmen erfolgen, auch wenn prinzipiell keine wasserrechtlichen Tatbestände vorliegen sondern es sich im Wesentlichen um den Vollzug des Art. 41 BayBO handelt.